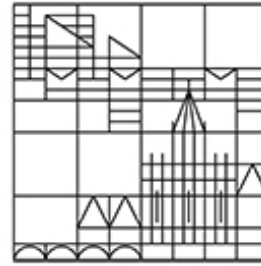


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2013

**Satzung zur Zweiten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Public
Administration and European Governance**

Vom 9. April 2013

Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Public Administration and European Governance

vom 9. April 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 31/2010), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 9. April 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 31/2010), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird der neue „§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“ eingefügt.

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

“(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.“

3. Nach § 8 wird der folgende neue § 8a eingefügt:

„§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

4. In § 21 werden in Absatz 1 Satz 1 vor den Worten „und das Thema der Masterarbeit“ ein Komma sowie die Worte „das gewählte Programm, die Teilnahme an einem Double-Degree-Programm in Kooperation mit dem IEP Grenoble“ eingefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Konstanz, 9. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –